



Geschäftsordnung
der Betriebskommission der Gemeindebetriebe
der Gemeinde Bad Emstal



Geschäftsordnung

der Betriebskommission der Gemeindebetriebe der Gemeinde Bad Emstal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Emstal hat in seiner Sitzung am 05.08.1991 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz- und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Ist dieser verhindert, bestimmt er einen Vertreter.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Betriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muß die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Die Fristen regeln sich nach § 58 (1) HGO.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der in der Eigenbetriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- 2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der



Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeinde und im Einzelfall auch andere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

§ 4 Widerstreit der Interessen

(1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Beratung und Abstimmung

(1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

Für das Verfahren der Beschlußfassung gilt § 67 HGO.

(2) Beschlußfähigkeit und Abstimmungsverfahren richten sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 68 HGO.

§ 6 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Kommissionsmitglieder oder Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - gewählt werden.

(3) Abschriften der Niederschrift werden den Mitgliedern der Betriebskommission in der nächsten Sitzung zugeleitet. Über Einwendungen - die schriftlich zu erheben sind - entscheidet die Betriebskommission spätestens in der folgenden Sitzung.



(4) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben deren Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder den von ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 8 Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes

(1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes Sprecher der Betriebskommission. Er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.

(2) Der Sprecher hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretende Auffassung wiederzugeben.

§ 9 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Hauptamt.

§ 10 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebssatzung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindebetriebe auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder



Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Emstal.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Gemeindevorstandes außer Kraft.

Bad Emstal, den 05.08.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Emstal

Bräutigam
Bürgermeister